

Messpreise für Entgelt für dezentrale Einspeisung (konventionelle Messeinrichtungen)

– gültig ab 01.01.2023 –

	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
<u>Niederspannung:</u>	
direkte Messung:	
- Einrichtungszähler ⁶⁾	10,11
- Zweirichtungszähler	0,00 ¹⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	490,47 ^{*)}
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (Lastganganteil)	468,65 ^{*)} , 3)
Wandler-Messung (ab 30 kVA):	
- Einrichtungszähler ⁶⁾	95,82 ⁴⁾
- Zweirichtungszähler	85,71 ¹⁾ , 3), 4)
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	576,18 ^{*)} , 4)
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (Lastganganteil)	554,36 ^{*)} , 2)
<u>Mittelspannung:</u>	
- Einrichtungszähler ⁶⁾	407,25 ⁵⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	943,98 ^{*)} , 5)
- Zweirichtungszähler	397,14 ¹⁾ , 3), 5)
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (Lastganganteil)	922,16 ^{*)} , 2), 5)

^{*)} inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (128,11 €/Jahr)

¹⁾ Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet.

²⁾ nur Lastganganteil für Einspeisung.

³⁾ Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler.

⁴⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 94,86 €/Jahr

⁵⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 439,20 €/Jahr

⁶⁾ Erzeugungszähler zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge nach §61 EEG

Eine Anpassung des genannten Messstellenbetriebspreises, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Der genannte Messstellenbetriebspreis ist der Nettopreis, dem die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.